



Infobrief

„Inflationsausgleichsprämie bis zu EUR 3.000,00 steuerfrei“

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag bis zu EUR 3.000,00 gewähren. Das sieht die sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag sowie der Bundesrat zugestimmt haben. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber. Der Begünstigungszeitraum wurde bis zum 31.12.2024 befristet.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird.

Arbeitgeber müssen bei der Zahlung in der Buchhaltung deutlich machen, dass sie im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Es genügt ein entsprechender Hinweis in der Lohnabrechnung.

Begünstigte Arbeitnehmer

Als Höchstbetrag für eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung gilt pro Arbeitnehmer der Betrag von EUR 3.000. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist oder ob es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Im Falle eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses muss die Gewährung einer solchen Beihilfe oder Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein. Das gleiche gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer.



Mehrere Dienstverhältnisse

Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für jedes Dienstverhältnis gesondert geleistet werden. Folglich darf der steuerfreie Höchstbetrag von EUR 3.000 pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bei demselben Arbeitgeber mehrere Dienstverhältnisse ausgeübt hat.

Auszahlung in Teilbeträgen

Hinsichtlich der Zahlungsart darf der/die Arbeitgeber eine beliebige Verteilung des begünstigten Betrags (max. insgesamt EUR 3.000,00) wählen. Folglich kann die Sonderzahlung auch in Teilbeträgen an den/die Arbeitnehmer geleistet werden. Die Auszahlung ist bis spätestens 31.12.2024 möglich.

Auszahlung als Sachleistung

Es ist auch möglich die Inflationsprämie in Form von Sachleistungen zu erhalten. Dazu gehören zum Beispiel Tank- oder Essensgutscheine – also Sachleistungen, die den/die Arbeitnehmer in der Inflation entlasten. Gibt ein Unternehmen bereits ähnliche Sachleistungen weiter, dürfen diese nicht mit der Prämie verrechnet werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.